

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Stapel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.10.2023 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.497.900 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.308.900 € |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 189.000 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.277.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.119.200 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.688.900 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.580.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 500.000 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 2.500.000 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,39 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine oder die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 € beträgt.

§ 6

- Zahlungswirksame Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der
 - Personalaufwendungen (Kontengruppe 50 und 51),
 - Aufwendungen aus baulicher Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontenart 521 und 522),
 - Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Kontenart 524) und
 - Verfügungsmittel

gegenseitig deckungsfähig.

2. Die
- a. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
 - b. Abschreibungen,
 - c. Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie den
 - d. sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen

sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

3. Mehrerträge aus zweckbestimmten Spenden stehen in voller Höhe für den Zuwendungszweck zur Verfügung.
4. Auszahlungen für veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind zulässig, soweit sie durch außerplanmäßige Einzahlungen aus zweckgebundenen Zuschüssen (Spenden) finanziert sind.

§ 7

Die zahlungswirksamen Personalaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) sind gegenseitig deckungsfähig und bilden einen eigenständigen Deckungskreis.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.11.2023 unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass ein Förderbescheid auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 750.000 € im Rahmen der Ortsentwicklung (GAK-Mittel) vorgelegt wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stapel, 13.11.2023

(gez. Lundelius)

Jörg Lundelius
Bürgermeister